

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 16.12.2024	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.3	Bezeichnung der Vorlage: Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichts nach § 116a Gemeindeordnung NRW für das Jahr 2023		Datum: 12.12.2024
Vorlage-Nr: VO/0223/24			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	07.01.2025	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	21.01.2025	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Da die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH (SEWG mbH) durch die Gesellschafterversammlung zwischenzeitlich stattgefunden hat, kann nun die Beratung und Beschlussfassung über die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichts nach § 116a Absatz 2 GO NRW für das Haushaltsjahr 2023 erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorschriften hätte der Beschluss bis zum 30.09.2024 gefasst werden müssen.

Gemäß § 116 GO NRW besteht grundsätzlich für Kommunen die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 116 a GO NRW befreit jedoch seit dem 01.01.2019 die Kommunen von der Aufstellungspflicht, soweit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind und der Rat einen entsprechenden Beschluss fasst.

Somit ist ein Ratsbeschluss für den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2023 erforderlich. Von den dafür gemäß § 116 a Absatz 1 GO NRW notwendigen Voraussetzungen müssen zwei der drei nachfolgenden Kriterien jeweils zum Abschlussstichtag, dem 31.12.2023, sowie dem vorhergehenden Abschlussstichtag, dem 31.12.2022, erfüllt sein:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000,00 €,
2. die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen weniger als 50 Prozent der „ordentlichen Erträge“ der Ergebnisrechnung der Kommune aus,

3. die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune aus.

Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen:

Für das Jahr 2023 hat die Verwaltung die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen in einem entsprechenden Prüfungsvermerk dokumentiert (siehe Anlage). Danach kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 116a Absatz 1 GO NRW alle erfüllt sind und die Stadt Wegberg von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit ist.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat:

Der Rat beschließt, den vorliegenden Prüfvermerk als geeignete Unterlage im Sinne des § 116a Absatz 2 Satz 2 GO NRW festzustellen und sich das Prüfergebnis der Verwaltung zu eigen zu machen.

Der Rat stellt fest, dass für das Jahr 2023 die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses vorliegen.

Anlage/n:

Prüfvermerk Verzicht Gesamtabchluss 2023

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Wilkens-Mathar	Kämmerer, FBL 102	Gez. Kühlen	FBL 104
Gez. Karneth	Erste Beigeordnete		